

**Frühjahrskonferenz**  
5./6. Juni 2025 in Bad Schandau



## **Beschluss**

### **TOP I.19**

#### **Bekämpfung strafbarer Online-Inhalte – Erfordernis klarer und effektiver Rechtsgrundlagen für Anordnungsbefugnisse im Einzelfall sowie für Meldepflichten**

Berichterstattung: Bayern, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich wiederholt mit dem Rechtsrahmen zur Bekämpfung strafbarer Inhalte im Internet befasst. Sie haben dabei vor allem die Kompensation von regulatorischen Rückschritten im Digital Services Act (DSA) sowie Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) im Vergleich zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) in den Blick genommen und unter anderem gefordert, dass nach Art. 9 DSA mögliche behördliche Anordnungsbefugnisse zum Löschen von strafbaren Online-Inhalten im deutschen Recht mit Leben erfüllt werden müssen und dass die Meldepflichten nach Art. 18 DSA soweit möglich durch nationale Regelungen und auch durch Selbstverpflichtung von Online-Plattformen in Verhaltenskodizes dem Umfang des § 3a NetzDG angeglichen werden müssen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bekräftigen erneut ihre Auffassung, dass strafbare Online-Inhalte im Netz nur durch klare, effektive und lückenlose gesetzliche Regelungen wirksam bekämpft werden können.
3. Sie stellen fest, dass die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für das behördliche Vorgehen gegen rechtswidrige Online-Inhalte im Einzelfall, die sich aktuell vor allem aus der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte sowie aus den Medienstaatsverträgen (Jugendmedienschutzstaatsvertrag – JMStV und Medienstaatsvertrag – MStV) ergeben, defizitär sind:

- Durch die Beschränkung des Geltungsbereichs des JMStV auf Angebote, die „zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind“, kann gegen viele rechtswidrige Angebote aus dem Ausland nicht rechtssicher vorgegangen werden.
  - Fälle, in denen nach den genannten Rechtsgrundlagen Anordnungen im Einzelfall möglich sind, bleiben hinter dem Katalog des § 1 Abs. 3 NetzDG deutlich zurück. Bei vielen rechtswidrigen Online-Inhalten gibt es daher keine gesicherte Rechtsgrundlage für ein Vorgehen im Einzelfall.
  - Selbst wenn ein umfangreiches Online-Angebot nachweisbar von einer vereinsrechtlich bestandskräftig verbotenen Organisation stammt, kann hiergegen nicht ohne gesonderte Prüfung eines jeden einzelnen Inhalts vorgegangen werden.
4. Um diese Defizite zu beseitigen, sind insbesondere nötig, soweit unionsrechtlich möglich:
- die rechtssichere Erweiterung des Geltungsbereichs des JMStV auf alle Angebote, die in Deutschland tatsächlich in relevantem Umfang genutzt werden,
  - eine Neustrukturierung der Anordnungsbefugnisse im Einzelfall (etwa verpflichtendes behördliches Vorgehen mindestens gegen rechtswidrige Inhalte im Umfang der von § 1 Abs. 3 NetzDG erfassten Fälle sowie mögliches Vorgehen im Wege des Ermessens bei allen übrigen rechtswidrigen Inhalten) sowie
  - die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für das Vorgehen gegen das gesamte Angebot einer vereinsrechtlich bestandskräftig für verboten erklärten Organisation.

Sofern diese Ziele nur durch eine Änderung des Unionsrechts erreicht werden können, wird die Bundesregierung gebeten, sich hierfür auf europäischer Ebene einzusetzen.

5. Weiterhin ist nötig, dass – soweit unionsrechtlich möglich – strafbare Fälle von Hass und Hetze auf Plattformen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden auch dann gemeldet werden müssen, wenn sie gegen die öffentliche Ordnung gerichtete Straftatbestände erfüllen. Sollte dieses Ziel nur durch eine Ergänzung des Art. 18 DSA erreicht

werden können, wird die Bundesregierung gebeten, sich hierfür auf europäischer Ebene einzusetzen.

6. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, die Innenministerkonferenz, die Digitalministerkonferenz und die Rundfunkkommission der Länder von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.